ber Ausbeutung ichuldig zu machen, ben Räufer nicht »bereden , lautet, »feine neue Berfügung getroffen, fondern nur bie Befich biefes ober jenes Werf in einer nur bem Raufer bequemen Beife anzuschaffen. Rommt nun ein foldes Beschäft zu ftande, wer erbringt ben Nachweis, wo bas Bereben angefangen hat, und wo der betreffende Runde fich burch einen ihm vorher ober nachher befannt gewordenen gedrudten Profpett zum Unfauf hat beftimmen laffen? Goll nun ber Buchhandler, 3. B. bei Bertauf eines Ronversations-Lexifons erft ergrunden, ob die Unichaffung besielben ben »wirtichaftlichen Berhältniffen bes Räufers entspricht wein Wegenstand feines wirtschaftlichen Bedarfes e ift? Der Besehentwurf fordert es, und ber Raufer braucht, tommt ein folches Beschäft bor ben Richter, nur bas Bestandniszu machen, er fei überrebet worden, fein Leichtfinn, feine Berftandesichwäche feien ausgebeutet worden, ber Besit bes Lexifons sei fein Gegenstand feines wirtschaftlichen Bedarfes u. f. m. - und ber Buchhandler ift verurteilt, er wird smit ftrengem Arreft in der Dauer von einem Monate bis zu einem Jahre und mit Belb von 100 fl. bis ju 200 fl. beftraft «.

Das Abgeordnetenhaus findet bei feinem Wiederzusammentritt eine biesbezügliche Petition bor, und es ift bringenbft gu wünschen, daß dieses Geset auf ratenweise Erwerbung bon Büchern feine Anwendung finde!

Es ift icon im 1889er Bericht bargelegt worden, welch schwere Bunden dem Buchdrudergewerbe burch die Sof- und Staatsbruderei geschlagen werben, welch unüberwindliche Ronfurreng biefelbe besonders ben Provingdrudern bereitet. - Diefes Staats-Inftitut hat feine Beichäftsthätigleit nun auch auf ben Berichleiß von Schreibpapier an die f. f. Memter ausgebehnt, woburch zahlreichen Provingbuchhandlern, die zumeift auch Bapier und Schreibrequisiten führen muffen, wollen fie eine halbwegs erträgliche Erifteng friften, eine Erwerbsquelle von Staatsmegen in empfindlicher Weise verftopft wird. Es ift bedauerlich, daß wiederholte Borftellungen gegen bie Beeintrachtigung bes Drud- und Buchgewerbes feitens ber Staatsbruderei, erfolglos geblieben find. Bielleicht beftimmen die immer wiederfehrenden Rlagen die Sofund Staatsbruderei boch noch, fich mehr ber Lösung jener Aufgaben zuzuwenden, die natur= und fachgemäß in das Reffort eines berartigen Staats-Institutes gehören. Die Schreibpapiere für die f. f. Memter tonnten bie betreffenden Platfirmen im liefern, als dies heute ber Sall ift.

Die ungunftigen Beitverhaltniffe bringen es mit fich, bag ber Bücherabsats im großen und gangen nicht ein befriedigender genannt werden fann; gelten boch Bucher vielen nur als Lugusartifel, beren Unichaffung auf bas notwendigfte beichrantt.

Run wurde in ben letten Jahren gerade für jene Bucher, welche fur das Gros der Bevolferung ein Bedurfnis find, &. B Bebetbucher und Ralender, durch die freigebig verliehenen Teiltonzeffionen eine magloje Ronturreng geschaffen, an welcher auch noch verschiedene Bereine und Private burch Berausgabe von Ralendern partigipieren. Bei einem britten Bedarfsartifel, ben Schulbuchern, murbe burch Breffion maggebenber Faftoren ber Bertaufspreis fehr herabgebrudt, mas einem Teile ber betreffenben Berleger Unlag gab, ben Rabatt ju furgen und fo ben größten Teil bes Ausfalles auf bie Sortimentsbuchhandlungen abzumälzen; infolge beffen fteht ber bei bem Schulbuchergeichafte erzielte Bewinn außer Berhältnis jur aufgewandten Arbeit und ju bem durch Beralten und (mitunter burch häufige, unmotivierte Menberungen ber Lehrterte fünftlich erzeugten) Unbrauchbarwerben erwachsenden Rififo!

Die im Borjahre an Diefer Stelle beflagten Uebelftanbe bezüglich Stempelung bis babin ftempelfreier Beitschriften, sowie eigentümlicher Sandhabung ber Bollvorschriften haben leider feine Abhilfe gefunden, fonbern im Gegenteile eine Bericharfung erfahren. Die biesbezügliche Eingabe bes Bereines öfterreichifch= ungarischer Buchhändlere an bas bobe f. f Finangministerium wurde abweislich beichieben, »nachdem«, wie die Erledigung zu werden verdient auch chdasGutate bes Bienern Buch handler=

obachtung bes bestehenben, auf ben Beitungsftempel bezüglichen Beseites angeordnet worben ifte. Das angezogene Beset batiert aber aus bem Jahre 1850, und wurde innerhalb bes langen Beitraumes bis Ende 1889 immer in ber nun berworfenen milben Brazis gehandhabt, fo bag thatfachlich neue Berfügungen getroffen murben.

Die angeordnete Stempelpflicht aller wöchentlich ericheinenben Beitschriften (mit Ausnahme ber Fachjournale) hat natürlich eine entsprechende Berteuerung gur Folge, welche fich je nach bem Breise berfelben zwischen 8 und 40 Prozent bewegt, fo bag gerade die billigften am höchsten belaftet erscheinen. Gine Abhilfe icheint nach den vielen nuglofen Bemuhungen bes Bereinsvorstandes ausgeschloffen

Bie rigoros übrigens jest mit ber Erflarung einer Beitung jum Fachblatt vorgegangen wird, geht baraus hervor, bag 3. B. ein nicht fachliches Inferat, ober bie Besprechung einer fogialen ober politischen Frage, welche fich oft ichwer vermeiben läßt, binreicht, um die betreffende Beitung bes Charafters eines Nachblattes ju entfleiben und ber Stempelfreiheit verluftig zu machen. (Erlaß ber Finang-Direktion Wien bom 30. April 1890.)

Beitere Schwierigfeiten murben bem Buchhandel badurch bereitet, daß Anfundigungen über ausländische Lotteries und Loss unternehmungen in auslandischen Beitschriften beanftandet und in einzelnen Fallen die Firmen, welche die Rummern oder Sefte, bon beren Inhalte fie taum Renntnis hatten, ausgaben, mit Strafe belegt wurden. Nachdem es boch außer der Dacht der österreichischen Buchhandler liegt, folde Inserate zu verhindern und die den öfterreichischen Gefeten nicht unterftehenden auslandischen Berleger nicht verhalten werden fonnen, für Defterreich Separat-Ausgaben zu veranftalten, fo ift bas ermahnte Borgeben un= gerechtfertigt. Der § 7 bes Gesetes vom 23. Marg 1890, welcher die Anfündigung ausländischer Lospapiere unterfagt, tann fich boch nur auf im Inlande ericheinende Beitungen beziehen, - andern= falls mare ben größten und angesehenften politischen Beitschriften, welche felbstverständlich häufig Lotterie- und Losankundigungen ents halten, der Eintritt nach Defterreich verschloffen, - außer man würde fich ju dem ruffischen Cenfurverfahren durch Anschwärzen der verbotenen Stellen entichließen! Außerdem mußte in Ronfequeng auch die Konfurrenzwege gleich billig, möglich fogar in befferer Qualität t. t. Poft beftraft werben, welche ichon ungahlige Nummern folder politischen Blatter aus bem Muslande ins Inland beforderte.

> Dem ausgesprochenen Buniche, Die f. f. mahrifche Statthalterei wolle ein Berzeichnis jener Zeitschriften und Lieferungswerfe herausgeben, welche anftandslos durch Reisende vertrieben werben fonnen, babei aber ben gegenwärtigen engherzigen Standpunkt verlaffene u. f. m, - murbe leider gleichfalls nicht entsprochen; gwar hat die niederöfterreichische Statthalterei mit Erlaß vom 28. Juni 1890 ein 298 Nummern umfaffenbes Bergeichnis herausgegeben, welches merkwürdigerweise auch faft alle jene Berte als julaffig enthält, welche, wie & B. Gartenlaube, leber Land und Meer, Beftermanns Monatshefte, Buch fur Alle, Unfere Beit u a. sihres Inhaltes und ihrer Tenbeng megen«, - oder wie die Dotta'iche Bibliothek ber Weltliterature, » Weiß' Weltgeschichte« u. a. » weil beren Gesamttitel zu allge= mein gehalten ift, als bag ber Inhalt hiernach beurteilt werben tonntee, in Mahren von bem Bertriebe burch Reisende ausgefcloffen find. Das gute Beifpiel ber nieberöfterreichischen Statts halterei hat leider in Mahren noch feine Nachahmung gefunden; es ware beshalb die Berausgabe eines gleichen nur mit Rudficht auffdie Berhaltniffe Mahrens erweiterten Bergeichniffes burch bie f. f. mahrifche Statthalterei energisch anzustreben.

> Ferner mare ber Bunich auszusprechen, die weitere Berleihung von Teilfonzeffionen moge, als feinem vorhandenen Beburfniffe entsprechend, vorläufig fiftiert, und unbefugten Berichleißern (Galanteriewarens und Bapierhandlern, Devotionaliens Bertaufern u. f m.) der Bucher-Bertaufeingestellt werden. Ermahnt